


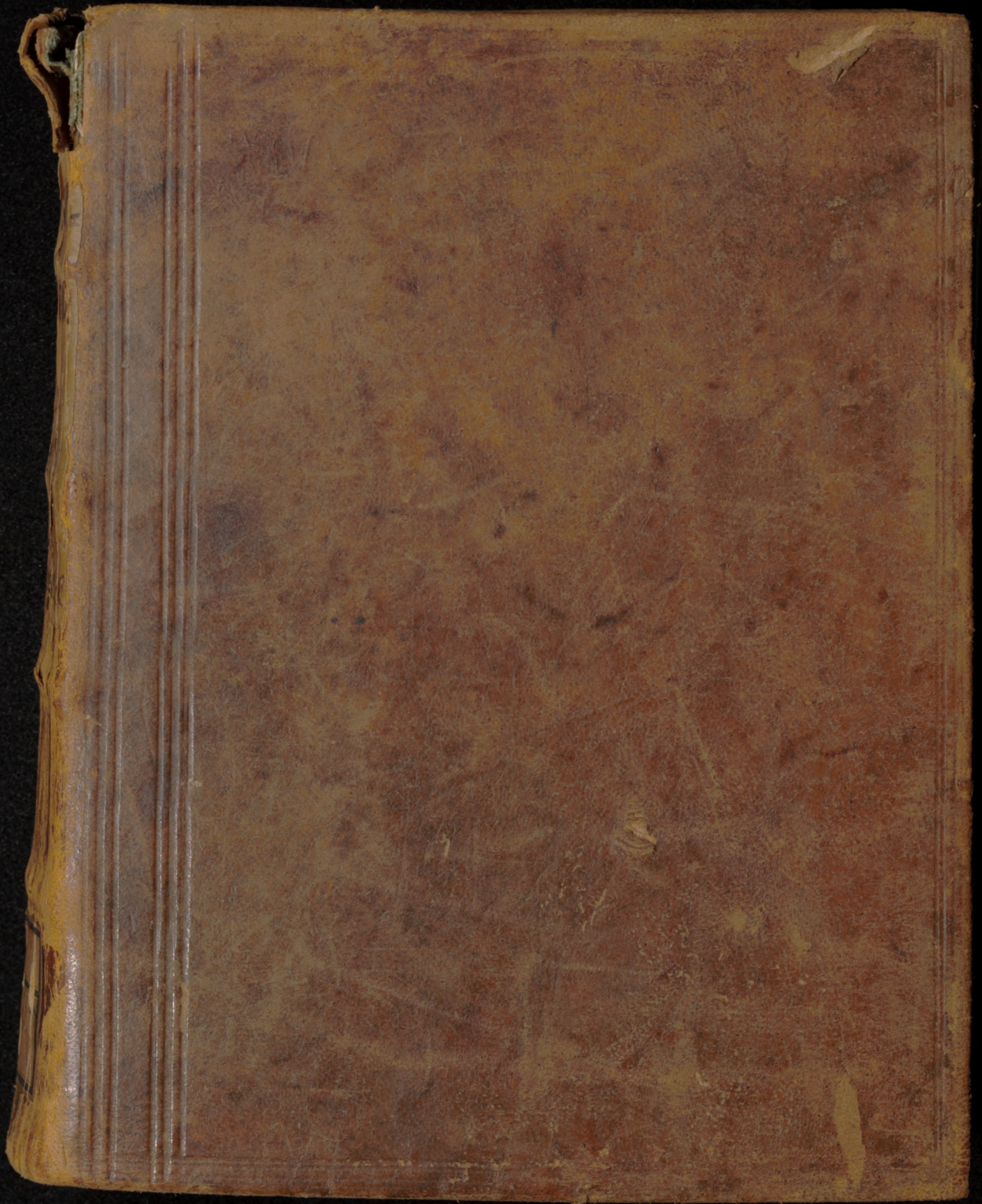
Abdruck abermahliger Kayserl. allergnädigsten Rescripten in der Mecklenburgischen Landes-Angelegenheit

[S.l.], 1735

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829192441>

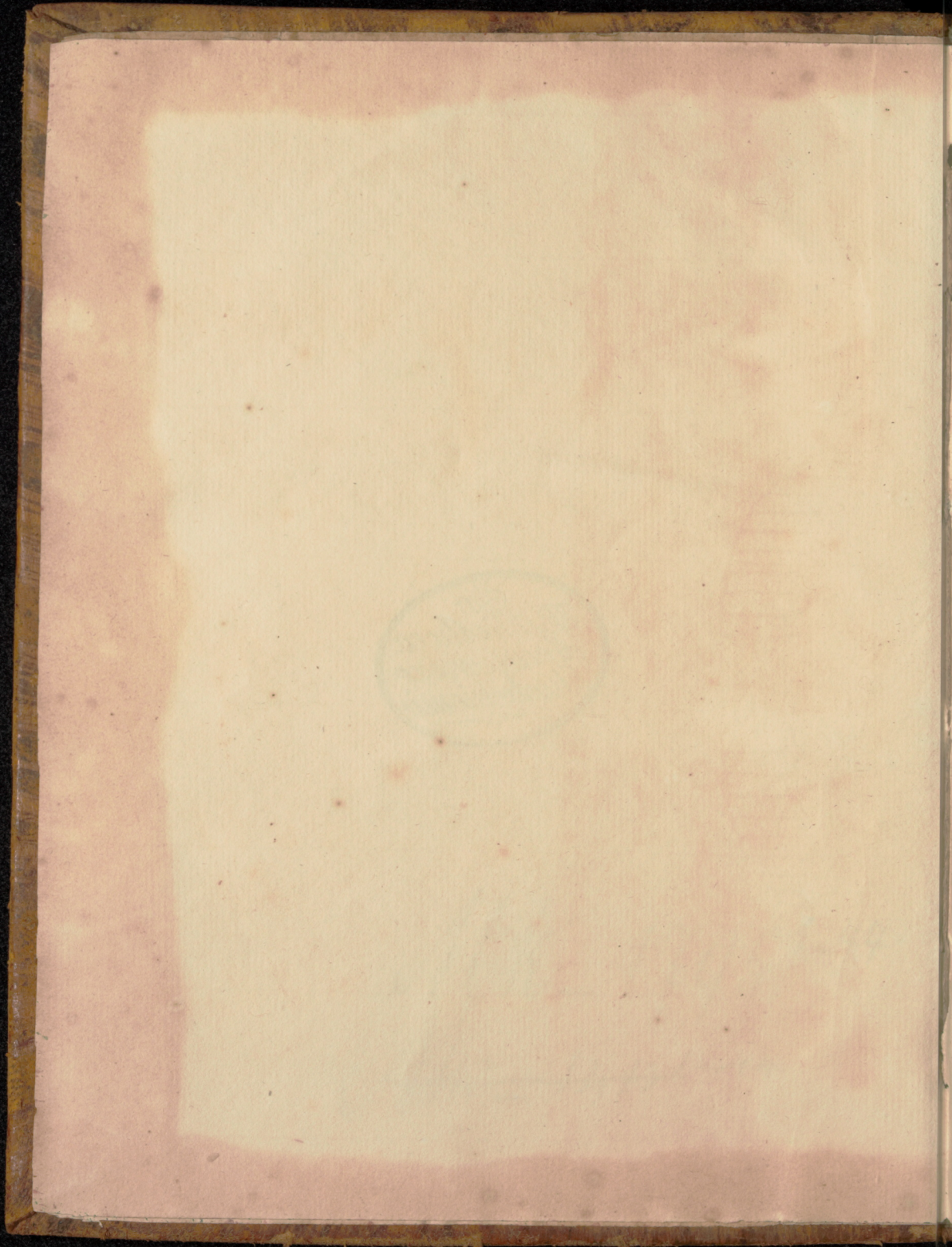
Druck Freier  Zugang





Mk-1795¹⁻⁴⁴
~~Ar-1413¹⁻⁴⁴~~





Faint, illegible handwriting, possibly a title or heading.

Faint, illegible handwriting, possibly a list or table of contents.

Faint, illegible handwriting, possibly a list or table of contents.

Faint, illegible handwriting, possibly a list or table of contents.

Faint, illegible handwriting in red ink at the top of the page.

243

Faint, illegible handwriting in red ink in the middle of the page.

Faint, illegible handwriting in red ink at the bottom of the page.

Käyserl. Resolutiones.

in

Mecklenburgischen
Angelegenheiten.

1732 — 1740.

[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]

REGISTER

M. Dec. xxxii.

d. 30 Octobr. in pct. nova Commissionis.

M. Dec. xxxiii.

d. 7 Mart. Copia Reversalium.

d. 25. Mart: Entwurf die 1723. 1724. 1726 u. 1727
auff den Landtagen ausgebrachte
Landes Taxordnung.

Dito. Von modo contribuendi.

Dito. Von Übermaße bey den Landkasten.

Dito. Von der Ritterstaff Befähigung.

Dito wegen das Fürstenthum Suerin.

d. 13 April wegen der Stadt Rostock.

M Dec. XXXIII.

dis Apr. Patent für Autontung von
Commissionen.

Novo Commissiones.
Bestellung der Landräthe
Bestellung der Patronats Pfarren.

22 Junij Casus communicirung der
Reverfalien.

27 Septembr. Novo Commissiones von der
Ordinan. Augulngreifstau.

23 Novbr. Pardons Patent an die Fre
mutuanten mit Außweisung
der Rädelführer.

M. Dec. XXXIV.

- d. 17 April: Käyser's Rescript
auf dem K. von Preussen.
Kurpf. zu Hannover.
H. zu Wolfenbittel.
H. Christian Ludwig.
in Mecklenb. Rittergatt.
H. C. Leopolds Prinz am H. v. Hölstein.
v. in Mecklenb. in Jüterb.
- d. 5 Juny an die beyden Puffancen
wegen Frau's Ziehung der Trouper.
- d. 12 Juny wegen negociierung der exe-
cutions Kosten.
- d. 21 August: Saß zugleich 500 Rthl. vor der 80.
Kasse zu negotieren.
Von Übernahme der Schwarzbirgessen
Hölzer.
- d. 23. Sept: Von Signifant der 50 Rthl. ungelte
zum march der Hölzer, Hanno-
ver wegen Hofbau.

M Dec XXXIV.

d. 12 Novbr. { von Wahl und presentation der
Landkathe.
von Befähigung der Stadt Rostock.

d. 18 Novbr. { Von der Special Hypothek von
das Saupf Br. Lüneburg. hieraus
Übertragung der Caffé an
H. Christoph. Ludewig
Neben für Hannover
beschrieben auf Br. Wolfenbittel.
Avocatura an den Commendanten
zu Suern.

d. 20 Novbr. erogieren an demselben
Landtag.

M. Dec. XXXV.

11. Martii Introitus und die Gold' auffnahm.
von Ritter und Landfath.
antwort auf Dr. K. v. Freussen
protestation.

27. May
Introitus
der

Uebersetzung des welfenbüttelers
anteils an der speciel hypotheque.
nach: Dr. K. von Freussen. protestation.
Ungewöhnliche Einsetzung der Stadt Suenn
und Einsetzung der Justiz Collegien.
nach dem auswärtigen Consulats
Instruction: zu administration
der Landes Güter.
Ungewöhnliche der Stadt Rostock.

27. Juny die Specielle hypotheque ausgelegt
2. July wiederholte protestation Dr. K.
von Freussen.

M. Dec. XXXV.

nova Commissiones: in pecto de
verborum.
d 26. Septbr.) von neuem Landkäuffen
der Administration der Cassen.
der Graffsch. Herbestern wegen
H. Leopold in Wismar.
Antwort auf der H. Freysen
Protestation.

M. Dec. XXXVI.

27 Febr. Wegene Insatzung der Stadt Rostock.
19.

21 Febr. transcriptio conservatorum
auff Woyenbittel.

6. Mart. Entschaidung von General Tilly,
und die tumultuanten.

3. Aug. von Landtag zu Buben.
cum Rescripto an die Landstände.
1) Bezahlung der H. v. Schwarzburg.
2) Einrichtung des Armerwesens.
Schreiben an die Stadt Jena vom Licent.
an H. v. Dr. wegen die 4. Artikel.

11. Sept. wegen Wiedereröffnung der Justiz
Collegien.
Reduction der Commissionen Nitz.

11. Nov. Dec. XXXVII.

20. Jan. Patrozinus das Land und Best
12. Jan. Gericht und des B. v. Strelitz con
currence Jabrg.

17. Jan. Urtheil über die unvorsichtige
Bürger aus Köbel.

02 April Von der Garnison in Ro.
stock

18. Junij Erneuerung der Hofmeister
und Schwarzbürger Capitu
lation Patrozinus

20. Septbr. Johann Hahn v. Dyckhoff.
die Superintendenten

23. Octobr. Vieregg und Winterfeld.

M. DCC. XXXVIII.

d. 27. Febr. Verlaug und der Rittergatt
Seladoff Kuznung
7 Hannoversche Caffa Kuznung.
3) Von Hahn - zu Dyckhof.
2) die Bielkayfa Forderung
5) Rostock gha Land und Gofgericht.

Christian Ludewigs Protesta
tion gegen der Seladoff Kuznung.

d. 18 Jun. Freerffische Protestation.

d. 1 April } Bürger M. und Rast in Rostock
d. 30 dito } contra Doctores privatos.
d. 1 August }
d. 18. dito }

d. 14 April Kieregg und die außersaude Notarien.
d. 1. Martii. Töppel. in peto appellationis.

M. Dec. xxxviii.

- d. 21 April. in peto variorum exhibitio[n]u[m]
d. 29 die. Erzogen von Bremen
d. 30 die. zu Gauden fr. Bielchen
d. 2 May. Saß Land und Postgeriest:
Consistorium und Justitz Cancell
en Satrapand in Wass
in dem Naubdruck
d. 2 Juny. P. Christ. Ludewigs Postalle
Erzogen in Kettnerhoffel. Diadum
punct.
d. 5 August. v. d. Liche in peto indemnificat[i]o[n]e
Käuf. Col. Rescript: Satrapand in
Wag v. Bassewitz und die Land
Ralle, Bähr und Berken

M. Dec. xxxviii

d. 1 Augusti anlangend die Schwarzburger
die Besatzung in Rostock.

d. 1. Augst. Erneuerung der capitulation
mit den Ouborgern's Kolenen.

d. 4 Augst. Paronem.

d. 8 Augusti des von der Luhe Debitwesen
Anton Brud.

d. 9. Sept. { Magistrat in Rostock contra
 { Doctores privatos.
 { Witte u. Schütt Grüßfordern
 { in Daise.

M. DCC. XXXVII.

d. 7. Octobr. Ten Landtag und Sabtag
außerordentlich Borromunsaßten
außerordentlich

Pro Gr. v. Bielcken Schulprocurator
d. 8. Octobr. in unordn. Priesterwahl
zu Dobberten Liborau.

d. 20. Octobr. v. Wendessen in peto Spolii
et violentiarum.

d. 2. Octobr. L und R. in Rostock: contra
d. 27. d. Doctores + prebatores.

d. 27. Oct. Vorgan in Fictouen.

d. 30. Oct. wegen des Amtes Dobran zu
Erziehung des Ritterstoffs Befaden.

M. DCC. XXXIX.

d. 30 Jan. von Lilienstrenge

d. 25. Febr. von der Zuße in peto debiti.
in demnificationis.

d. 9. April. v. Gusmann.

d. 14. Apr. { Jäger oder Berth. von Schumann
v. Lilienstrenge
v. Holländ.
Quid h. zu R. gegen die Her.
Infirmit. Hospitalis.

d. 6. Mart. Rostock: wegen der Käyserl.
werbungen.

d. 15. Mart. wegen das Dessen auf Suenn

d. 18. Marti? Saturnus die Holsteiner Truppe.

d. 20. April

d. 4. May { Rostock contra Doct. privates
Cammerl. v. Halberstadt.

d. 5. May
d. 15. Okt. 1717
F. 1717

d. 14. August. Von Zuße in peto debiti.
clm. Supplemento v. 3. d. 25. Decemb.

Sammlung
Kaiserl. Resolutionen
an der
Commissions Cassa
Directoren.

privat^{an} angelegenheiten.
im Drucke

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF
MESSOLUTUM
DECRETORUM
IN THE
CITY OF
MESSOLUTUM

9
Abdruck

abermahliger

Kayserl. allergnädigsten

RESCRIPTEN

in der

Mecklenburgischen

Sandes = Angelegenheit.

Menf. Mart. 1735.

RESCRIPTEN
Georgii Augustini
Abbas
1724



Veneris, 12^{ten} Novembris, 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, die Wahl und Præsentation der Land-Räthe betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs- Hof- Raths Gutachten vom 22sten Octobr. und 3ten Novembr. a. c. allergnädigst approbiret / welchem zu Folge: Fiat Rescriptum an der Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg / als Kayserlichen Commissarium des Inhalts:

Nachdem ihme / dem Herrn Commissario nicht unbekannt seyn könne / daß vermöge des Schwerinischen Reccesses de Anno 1701. das Ritter und Landschafftliche Gravamen wegen Nominirung derer Subjectorum zu denen Land-Rath- Stellen zu Kayserlicher Decision ausgesetzt werden / und Kayserliche Majestät daher bey denen
A 2 inzwi

inzwischen zweymahl vorgekommenen Fällen / nemlich Anno 1722. und 1733. die vorgeschlagene Land-Räthe unter dem expressen Behalt/ des dem Landes-Herrn und denen Land-Ständen allenthalben zustehenden Rechtens / allergnädigst confirmiret / als geschehe es auch wieder in diesem jetzigen Fall dahin : daß die von denen Deputatis des Engern Ausschusses beschehene Präsentation weder denen etwa habenden Rechten des Landes-Herrn präjudiciren / noch aber auch Ritter und Landschafft benommen seyn solle / ihr vermeintliches Nominations- und Präsentations-Recht in separato auszuführen und zu behaupten.

Im übrigen wolten Kayserliche Majestät die vorgeschlagene vier Subjecta , nemlich dem von Regendancz zu Zierow und dem Etats-Rath Oertz in dem Schwerinschen / und dem Land-Marschall von Molzahn und den von Bedersdorff zu Brockhusen in dem Herzogthum Süstrov hierdurch von Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts wegen zu Land-Räthen verordnet haben / um damehr / als dieselbe wegen ihrer Wissenschaft in Land-Sachen allerseits anständig gefunden worden.

Es habe er/ Commissarius , also diese Kayserliche allergnädigste Resolution auf dem nächsten Land-Tage zu declariren / bemeldeten Männern die Land-Raths Function würcklich aufzutragen / sie gebührend zu beeyden / und da sie alles dasjenige / was rechtschaffenen Land-Räthen zustehet / mit gebührenden Eyffer / Treue und Fleiß besorgen sollen/ sie zu ermahnen/ auch wie dieses alles ihme/ Commissario geschehen / an Kayserlicher Majestät allerunterthänigst zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris

-193) . (24-

Veneris, 12^{ten} Novembris, 1734.

**Mecklenburg contra Mecklenburg no-
væ Commissionis die Besatzung der
Stadt Rostock betreffend.**

Publicatur Resolutio Casarea.

Kaysrerliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-
Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom
3ten Novembris a. c. allergnädigst approbiret / deme
zu Folge wird:

I.

Dem Stadt Magist. rat zu Rostock hiermit aufgegeben / von dem
Herrn Fürsten zu Schwarzburg Rudelstadt / dieweil die jeh-
ge gefährliche Zeiten eine Besatzung von regulirter Militz erfordern/
zum wenigsten eine Compagnie zu Fuß/ zur Stadt-Besatzung / zu
übernehmen / jedoch / daß dieses denen etwa habenden Rechten der
Stadt / daß in Friedens-Zeiten aus dem Mittel der Bürgerschaft die
Stadt Garnison genommen wird / unabbrüchig und unschädlich seyn
solle. Wiedann auch die Besatzung von fremden regulirten Troupen
nicht länger darinnen bleiben soll / als bis der Ruhe - Stand im
Lande wieder hergestellt seyn wird / wornach sich dann auch der
Stadt-Magistrat bey Schliessung der Convention mit dem Herrn
Fürsten zu Schwarzburg / zu richten wissen wird / und hat er im
übrigen mit der Uebernehmung dieser Stadt-Garnison zu eilen / und
bald möglichst zu trachten / daß er selbe überkomme / auch solche so-
dann / dem Herkommen gemäß / in Eyd und Pflicht als eigene Stadt-
Garnison zu nehmen / an Kayserlicher Majestät aber / wie dieses gesche-
hen allerunterthänigste Anzeige zu thun.

A 3

II. Et

II.

Et hoc notificetur per Rescriptum Domino Commissario:
 Und wird mit Cassirung des von dem Herzhog Carl Leopold den 29sten
 Maji und 19ten Junii a. c. an die Stadt Rostock erlassenen Rescripts
 und Mandats ihme anbefohlen / die Stadt Rostock bey allen / von Kay-
 serlicher Majestät / ohnedem aufs neu confirmirten Privilegiis und
 Freyheiten / und also auch ihrem Jure Præsidiu ruhig zu lassen / und
 gegen des Herzhogs Carl Leopolds Beeinträchtigung zu schützen / auch
 sich in Sachen / die die Stadt angehen nach demjenigen zu richten /
 was ihm von Kayserlicher Majestät den 30sten Octobr. 1732. deßwegen
 bereits rescribiret worden.

III.

Rescribatur etiam , dem Herrn Fürsten von
 Schwarzburg-Rudelstadt : Kayserliche Majestät würde zu be-
 sondern allergnädigsten Befallen gereichen / wann er / der Herr Fürst /
 ausser denen zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande / von ihme
 bereits übernommene Troupen auch der Stadt Rostock zur Besatzung
 eine Compagnie etwa à 100 Mann überlassen wolle / als welches nicht nur
 zu besserer Einverständniß solcher Besatzung mit denen zur Sicherheit
 des Landes hineingelegten Troupen dienen / sondern auch überdas ihme /
 dem Herrn Fürsten selbst / nicht beschwerlich fallen könne. Kayserliche
 Majestät gesinneten also an ihn / den Herrn Fürsten / wann die Stadt
 Rostock sich deßfalls bey ihme melden werde / mit selbstiger / unter aller-
 seits billigen Conditionen etwa auf zwey Jahr darüber zu schließen / und
 die Stadt mit einer Compagnie zur Besatzung zu versehen / auch wie
 dieses geschehen Kayserlicher Majestät sodann aller unterthänigst und
 fordersamst anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Jovis,

-173) 0 (174-

Jovis, 18^{ten} Novembris, 1734.

**Mecklenburg contra Mecklenburg no-
væ Commissionis, die Constituirung einer
Special-Hypothec, für das Chur- und
Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg/ betreffend.**

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kaiserliche Majestät / haben gehorsamsten Reichs-
Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten / vom
3ten Novembr. a. c. allergnädigst approbiret / deme
zu Folge:

I.

Fiat Rescriptum an den Herrn Herzog Christian Lude-
wig / als Kayserlichen Commissarium im Herzog-
thum Mecklenburg / des Inhalts:

Kaiserliche Majestät / hätten sich aus sein / des Herrn Commissa-
rii, de dato 12ten & præf. 25sten Octobr. a. c. erstatteten aller-
unterthänigsten Gutachten allergehorsamst vortragen lassen; daß so-
wol er / Commissarius, bey dem Chur-Hannoversischen Vorschlage/
wie eine Special-Hypothec vor die Chur- und Fürstlichen Häuser
Braunschweig-Lüneburg constituiret werden könne / nichts zu erin-
nern habe / als auch / daß Ritter- und Landschaft kein füglichers Mit-
tel / als daß vorgeschlagener Weise / die Kayserliche allgerechteste
Aufträge befolgen / die zur Sicherheit des Landes destinierte Troupen
mobil machen / und Credit verschaffen zu können / anderwärts Gelder
zu Bezahlung der Executions-Kosten und zuerkannten Schäden zu er-
halten,

Es

Es liessen also Kayserliche Majestät allergnädigst geschehen/ daß dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg/ die vorgeschlagene Special Hypothec bis zu völliger Abzahlung des rückständigen Capital und Interesse (es sey nun aus besagten Gefällen / oder wann noch anderwärts / die nöthigen Gelder aufgebracht werden sollen durch baare Befriedigung) eingeräumet wurde / wie sie dann hiedurch die Special-Hypothec besagtem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg / jedoch mit unten angeführter Modification und Weise / von nunan in die Aemter Boitzenburg nebst dem Zoll/ Grevismühlen/ Gadebusch/ Rehna/ Mecklenburg/ Wittenburg/ Zarrenthien und Backendorff allergnädigst constituireten / daß besagte Chur- und Fürstliche Häuser / bey dem Besiß der Administration in dem Genuß derendazu gehörigen Amts/ Forst/ Post/ Zoll und überhaupt aller darinn befindlichen Cammer-Revenüen , so lange verbleiben und Authoritate Cæsarea geschüzet werden sollten / bis sie wegen der unterm 30sten Octobr. 1732. denenselben zu erkannten Executions-Kosten / derer fernertweitem Zinsen / und was an Current-Berpflegung für die Executions-Troupen wegen der letzten Mecklenburgischen Unruhe zurück geblieben seyn mögte/ auch der König in Engelland/ als Chur-Fürst zu Hannover / wegen derer / zum Behuef der Schwarzburgischen Troupen in die Executions-Casse, herzuschießen den 50000 Thlr. / und wegen derer / zu Stillung des letzteren Tumults in den Mecklenburgischen / angewandten Kosten / vollkommen befriediget worden. Hingegen sollten die übrige / unter denen vorgewandten, nicht mit befindliche Cammer-Güter und darzu gehörige Revenüen, samt und sonders/ jedoch mit Vorbehalt der denen Chur- und Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Häusern / an seibigen sowohl / als an den Land-Kosten verbleibenden General-Hypothec, dem Herrn Commissario gleich bey Einräumung dieser pro Hypotheca Speciali, constituirten Aemter überlassen und extradiret werden; jedoch verstehet sich dieses alles dahin; daß an die Chur- und Fürstliche Häuser Braunschweig und Lüneburg hierdurch nichts weiteres als der Genuß der sämtlichen Cammer-Gefälle aus besagten Aemtern/ bis zu völliger

völliger Abzahlung des Rückstandes an Capital und Interesse und und zwar gegen all-jährlich an Kayserlicher Majestät abzulegende Rechnung / wie viel die Gefälle ertragen / und was dardurch an Capital des Rückstandes und Interesse jährlich abgezahlet worden / überlassen wird / keinesweges aber hierdurch einige Landes-Hoheit oder andere Jurisdiction an besagte beyde Chur- und Fürstliche Häuser in diesen Aemtern kommen sollen / sondern es verbleiben dieselbe vor wie nach / Mecklenburgische Aemter und mit denen übrigen Mecklenburgischen Landen in eben dem Nexu und Union, als wie sie vorhero gewesen sind / wie sie dann auch auf eben die Art / als zuvor auf Land-Tägen ferneres concurriren sollen / und den Land-Kassen in allen dahin gehörigen Collecten und Contributionen / auch deren gewöhnlichen Ventrückung und Execution in seinen hergebrachten Juribus und Prærogativis gelassen wird / und darinnen nicht das Mindeste geändert werden solle / sondern es soll in Summa den einigen Besitz der Cammer-Gefälle ausgenommen / in allen übrigen in Specie auch in denen Repartitionen bey Krieg / March und Remarchen bey dem alten Herkommen / sonder einigen Unterscheid / Veränderung und Exemption lediglich verbleiben / wie dann auch / was an den Herrn Herzog zu Strelitz aus dem Boitzenburgischen Elbe-Zoll jährlich auszuführen ist / aus selbigen ihm ferner richtig abgeführt und unweigerlich abgefolget werden soll. Wie nicht weniger was an Zinsen bisher aus diesem Aemtern ausgezahlet worden / auch ferner an die behörige Orte entrichtet werden muß.

Nachdem auch Kayserliche Majestät allergnädigst vor nöthig befunden / den Modum und die Art und Weise / wie diese Special Hypothec denen Chur- und Fürstlichen Braunschweig Lüneburgischen Häusern eingeräumt werden kan / daß nicht nur dem Lande daraus keine Gefährde noch Schaden wirklich erwachse / sondern auch aller Schein einer Zerstückelung und Dismembration vermieden werde / ausfindig zu machen / dem Herrn Commis-

fario aufzutragen / daß er nebst Zuziehung der Land-Räthe mit beyden Chur- und Fürstlichen Häusern Braunschweig und Lüneburg alles regulire und sicher stelle / so beschiehet von Kayserlicher Majestät diese Constituirung der Special-Hypothec unter dieser ausdrücklichen Bedingung / daß sogleich und unerwartet bis der Modus wie die würckliche Einräumung derselben geschehen soll / reguliret ist / die zu Uebernehmung der Schwarzburgischen Troupen / von dem König in Engelland / als Chur-Fürsten zu Hannover vorzuschießende 50000 Rthlr. nicht zwar an ihm / den Herrn Commissarium, (als welches nur in der Sache / Aufenthalt machen würde / und von Kayserlicher Majestät niemahls so verordnet worden) sondern sogleich an das Fürstliche Haus Schwarzburg immediate, jedoch in Beyseyn eines Abgeordneten vom Herrn Commissario, ausgezahlt werden sollen / als wohin derselbige unaufhaltlich jemanden zu schicken / ihme die zu Parchim erhobene 5000 Rthlr. und was etwa noch aus dem Land-Kasten dazu kan angewendet werden mit zugeben / und wegen des Ueber-Rests sich auf thunliche Fristen mit denen Herren Fürsten zu Schwarzburg / zu vergleichen hat / damit endlich einmahl diese Troupen ins Land rücken / und was zur Sicherheit des Landes nöthig ist / nebst denen Holsteinischen unternehmen können / auch verhütet werde / daß nicht immer weitere Unterhaltungs-Kosten der Troupen bey dem Fürstlichen Hause Schwarzburg aufschwellen.

Dieses nun voraus gesetzt / hat er / Commissarius, nebst Zuziehung der Land-Räthe gleichfalls unverzüglich dahin zu sehen / daß die Art und Weise / wie die Einräumung der Special-Hypothec am unanständigsten nach obiger Kayserlicher Resolution geschehen und reguliret werden könne / mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg sich zu vergleichen / und sobald als von dem Könige in Engelland / als Chur-Fürsten zu Hannover / die obbesagte 50000 Rthlr. den Herrn Fürsten zu Schwarzburg bezahlet seyn werden / nach dem verglichenen Fuß die Einräumung der Cammer-Gefälle / aus obbenannten Aemtern an die Chur- und Fürstliche Häuser Braunschweig und Lüneburg Authoritate Cæsarea unverzüglich

verzüglich zu bewerkstelligen. Und ist im übrigen wegen Extradition an ihn / Herrn Commissarium, von einer ordentlichen Specification von Einnahme und Ausgabe der Cassé zu Boitzenburg an die vorige Commissions-Höfe unter heutigen dato auch das Nöthige rescribiret worden.

Nachdeme aber ferner zu Erleichterung sein / des Herrn Commissarii und damit er sich mit dem Rechnungs Wesen von denen ihm sodann einzuhändigenden übrigen Cammer-Befällen nicht beladen darff / nöthig seyn wird / Leute zu constituiren / die unter seiner Direction die Administration derselben besorgen und ihm mit Rath und That assistiren / als hat er aus denen Land-Räthen Kayserlicher Majestät viere zu obigen Entzwecke vorzuschlagen / damit Kayserliche Majestät zwey daraus erwählen und hierzu benennen können.

Gleichwie auch wegen Wiederbesetzung der Stadt Schwerin / an ihn / den Herrn Commissarium, das Nöthige von Kayserlicher Majestät rescribiret worden; Also haben auch allerhöchst-dieselben / ihn mit denen gebethenen Avocatoriis an die Commandanten und Militz in dem Schloß und Stadt Schwerin allergnädigst nicht entstehen wollen / wie ihm dann solche hiemit beygeschlossen zukommen.

Was letztlich das Begehren / der Land-Räthe / die Ritterschaftliche Indemnitions-Erkänntniß nicht zurück zu setzen und zu hindern / anlanget / so lassen es Kayserliche Majestät bey denen Ritter und Landschafft vormahls gegebenen Versicherungen / jedoch mit nochmaligen expressen Vorbehalt / sowohl der denen vormahligen Commissions-Höfen in ihrer General- und Special-Hypothec, als auch der ihm / Herrn Commissario, wegen seiner Apagnage-Gelder und commissarischen Unterhalt wie auch der Verpflegungskosten / vor die neu-übernommenen Troupen und andern privilegirten Creditoribus, vor ihnen zustehenden Priorität / es lediglich bewenden / Kayserliche Majestät erwarten von ihm / dem Herrn

Commissario ; wie dieses alles befolget werden / die fordersamste allerunterthänigste Anzeige / wie nicht weniger die ihme bereits anbefohlene Einschickung der Rechnungen / was er bisher vor Selber aus dem Land-Kasten erhoben / und wohin er solche wieder verwendet / nebst denen darüber erhaltenen Quittungen.

II.

Fiat etiam Rescriptum , an den König in Engelland / als Chur-Fürsten zu Hannover / des Inhalts:

S sey ihme dem Könige selbst bekannt / wie viel die Ruhe und Sicherheit der Mecklenburgischen Lande zu erhalten / daran gelegen / daß die Schwarzburgischen Troupen endlich mobil gemacht werden / und in das Mecklenburgische rücken ; zu welchem Ende er / der König / nach seiner patriotischen und rühmlichen Sorgfalt diesem armen Lande / soviel an ihm ist / die so nöthige Sicherheit zu verschaffen / sich zu einem Anlehen von 50000 Thlr. jedoch unter ändern auch unter dieser Bedingniß verstanden / daß dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg / gewisse Cammer-Gefälle aus einigen Mecklenburgischen Aemptern zu einer Special-Hypothec eingeräumet und constituiret werden sollen.

Nachdeme sich nun finde / daß der Modus wie diese Special-Hypothec am sichersten und bequemesten könne constituiret werden / von dem Herrn Commissario noch nicht an die Hand gegeben worden / einfolglich zwischen ihme / mit Zuziehung der Land-Räthe und dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg noch erst reguliret werden muß / welches noch einige Zeit erfordern dörfte / hingegen jeder Aufschub / die Schwarzburgische Troupen zu übernehmen / und ins Mecklenburgische rücken zu lassen / nicht nur diesem Lande sehr nachtheil- und schädlich seyn kan / sondern auch durch weitern Verzug die Schwarzburgische Forderung täglich wächst / und zuletzt dem Lande zu allzu grosser Last werden würde / als versaheten sich Kayserliche Majestät zu sein / des Königs / Gemüths-Willigkeit / er werde von selbst geneigt seyn / die zu mobil Machung besagter Troupen nöthig
ge

ge 50000 Rthlr. sogleich in Beyseyn eines Abgeschickten von dem Herrn Commissario der diese Troupen zu gleicher Zeit zu übernehmen hat/ auszahlen zu lassen/ wann gleich die Regulirung der Special-Hypothec und die würcliche Immission in dieselbe noch nicht geschehen / wie dann hiegegen Kayserliche Majestät in der Zuversicht und Meynung / daß besagte 50000 Rthlr. an das Fürstl. Haus Schwarzhurg unweigerlich von ihme bezahlet/ und dem Mecklenburgischen Lande vorgeschossen werden / hiedurch die anverlangte Special-Hypothec dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg / in die Aempter Boitzenburg nebst dem Zoll / Grevismühlen / Sadebusch / Rchna/ Mecklenburg / Wittenburg / Zarrenthien und Bäckendorff/ Autoritate Cæsarea also und dergestalt constituiret / daß er/ der König / als Chur-Fürst zu Hannover und der Herzog zu Wolfenbüttel/ bey dem Besiß der Administration und dem Genuß der darzu gehörigen Amts- Forst- Post- Zoll- und überhaupt aller darinn befindlichen Cammer-Revenüen so lange verbleiben und Autoritate Cæsarea geschützt werden solten / bis sie wegen derer unterm 30sten Octobr. 1732. denenselben zuerkannten Executions-Kosten / derer fernerweiten Zinsen/ und was an Current-Beypflegung für die Executions-Troupen wegen der letzteren Mecklenburgischen Unruhe zurück geblieben seyn mögte/ auch er/ der König / als Chur-Fürst zu Hannover wegen derer zum Behuef der Schwarzhurgischen Troupen / in die Executions-Casse herzuschießenden 50000 Rthlr. und wegen derer zu Stillung des letztern Tumults in Mecklenburg angewendeten Kosten / vollkommen befriediget worden.

Gleichwie nun die Chur- und Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Häuser ohnedem hierunter weiter nichts verlangen/ als aus denen Cammer-Gefällen dieser Aemter nach und nach durch den jährlichen Ertrag ihre Forderung und Rückstand der Commissions-Kosten an Capital und Interesse bezahlet zu erhalten/ wie sie dann auch deswegen / alljährlich sowohl von der Einnahme/ als auch was hierdurch an den Rückständen bezahlet worden / an Kayserlicher Majestät richtige Rechnung zu bestellen haben / also wird durch diese constituir-

te Special-Hypothec diesen beyden Chur- und Fürstlichen Häusern keine Landes-Hoheit noch einige andere Jurisdiction in besagte Aemter eingeräumet / sondern es verbleiben dieselbe vor wie nach Mecklenburgische Aemter / und mit denen übrigen Mecklenb. Landen/in eben dem Nexu und Union als sie vorhero gewesen sind/und sollen sie auf eben die Art / als zuvor auf Land-Tägen ferners concurriren / und der Land-Kasten in allen dahin gehörigen Collecten und Contributionen und deren gewöhnlichen Veytreibung und Execution in seinen hergebracht Juribus und Prærogativis gelassen / und darinn nicht das Mindeste geändert werden / sondern es soll in Summa den einigen Genuss der Cammer-Gefälle / ausgenommen in allen übrigen in Specie auch in denen Repartitionen bey Krieg/ March und Re-Marchen bey den alten Herkommen / sonder einigen Unterscheid / Veränderung und Exemption lediglich verbleiben ; Wie dann auch / was an den Herrn Herzog zu Strelitz / aus dem Voitzenburgischen Elbe-Zoll jährlich auszuführen ist / aus selbigem ihme ferner richtig abgeführt/ und unweigerlich abgefolget werden soll. Wie nicht weniger / was an Zinsen bisher aus diesen Aemtern ausgezahlet worden / auch ferner an die behörige Orte entrichtet werden muß.

Im übrigen sollen die unter denen vorgenannten Aemtern nicht mit befindliche Cammer-Güter und darzu gehörige Revenüen samt und sonders / jedoch mit Vorbehalt der denen Chur- und Fürstl. Häusern Braunschweig-Lüneburg/an selbigen so wohl als an dem Land-Kasten verbleibenden General-Hypothec, dem Herrn Commissario gleich bey Einräumung dieser proHypotheca Speciali constituirten Aemter überlassen und extradiret werden.

Damit nun der Modus ausgemachet werde / wie diese Special-Hypothec am besten und füglichsten reguliret werden könne / daß sowohl die Chur- und Fürstlichen Häuser Braunschweig und Lüneburg/ damit zufrieden seyn / und andern Theils (wie es deroselben Meynung selbst ist) auch sogar der Schein einiger künsttlichen Zergliederung und Dismembration des Landes vermieden werde/ so haben Kayserliche Majestät unter heutigen dato dem Herrn Commissario allergnädigst aufges

aufgegeben / nebst Zuziehung der Land-Räthe / mit denen Chur- und Fürstlichen Häusern Braunschweig-Lüneburg hierüber zu communiciren / und sich in loco , Ratione modi allerseits zu vergleichen / da sodann die würckliche Einräumung der Special-Hypothec, Autoritate Cæsarea geschehen / hingegen aber von dem Herrn Commissario die übrige unter der Special-Hypothec nicht mit begriffene Dominal- und Cammer-Gefälle zur Administration übernehmen werden können.

Es versaheten sich also Kayserliche Majestät zu ihme / dem König / als Chur-Fürsten zu Hannover / es werde derselbe nicht nur nunmehr dem Herrn Commissario eine exacte Specification von Einnahme und Ausgabe der Cassa zu Boitzenburg durch die dasige Cassa-Directores , damit sich derselbe zu diesem Geschäfte desto besser präpariren könne / zustellen lassen / sondern auch jemanden von seinen Rätthen aufgeben / die Regulirung mit dem Herrn Commissario sogleich anzutreten und vorzunehmen / sich circa Modum mit dem Herrn Herzogen zu Wolfenbüttel und ihme / dem Herrn Commissario , zu vergleichen / und alles richtig zu stellen / damit die ungesäumte Einräumung der hierdurch constituirten Special Hypothec vor sich gehen / die Administration der übrigen Domainen-Gefälle aber dem Herrn Commissario übergeben werden könne.

Nachdeme aber auch diese Administration des Herrn Commissarii über gedachte Cammer-Gefälle einer Einrichtung von nöthen hat / den bisherigen Cassa-Directoribus aber am allerbesten erkannt seyn muß / wie diese Einrichtung am füglichsten zu machen sey / daß sowohl die Einkünfte / mit Zuziehung des Land-Rathens / zu denen nöthigen Ausgaben zu reichen / als auch richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geleget / und die Gelder gehörig verwendet werden / so erwarten Kayserliche Majestät von dem Chur-Hannoverschen Cassa-Directore , welchem er / der König / es anzubefehlen belieben wird / insgeheim ein standthafftes Gutachten hierüber / und versaheten sich zu ihme / dem Könige / als Chur-Fürsten zu Hannover / daß er auch alles übrige / was ihme hierdurch rescribiret worden / auf das schleunigste zu Stande bringen lassen / und wie es geschehen / an Kayserlicher Majestät fordersamst berichten werde.

II. Fiat

III.

Fiat etiam Rescriptum, an den Herrn Herzog zu Wolfenbüttel / des Inhalts:

Nachdem der König in Engelland/ als Chur-Fürst zu Hannover/auf Constituirung einer Special Hypothec vor das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg in sichere Mecklenburgische Cammer-Gefälle / bis zu völliger Abzahlung der Rückstände an Capital und Interesse eyfrig dringe/ ein gleiches auch zu verschiedenen und offermahlen von dem Herrn Herzog zu Wolfenbüttel vor deme geschehen sey / und dabey Ihro Kayserl. Majestät allergerechtest gefunden / daß auf andere Wege weder die vom Fürstl. Hause Schwarzburg neu übernommene Troupen zu rechter Zeit mobil gemacht / und das Mecklenburgische Land sicher gestellet werde / noch auch dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg länger die Constituirung einer Special Hypothec, aufgehalten werden könne ; als hätten allerhöchst-dieselbe diesem Chur- und Fürstlichen Hause unter der Bedingniß / daß der König in Engelland/ als Chur-Fürst zu Hannover / zu Mobil-Machung der Schwarzburgischen Troupen sogleich 50000 Rthlr. herschieße / die anverlangte Special-Hypothec in die Cammer-Gefälle der Aemter Boitzenburg nebst dem Elbe-Zoll/Brewismühlen/Gadebusch/Rehna/Mecklenburg / Wittenburg / Zarrentzien und Bäckendorff / dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg dergestalt hierdurch allergnädigst constituiret / daß besagte Chur- und Fürstliche Häuser bey dem Besiß der Administration und dem Genuß derer darzu gehörigen Amts- Forst- Post-Zoll- und überhaupt aller darinn befindlichen Cammer-Revenüen so lange verbleiben / und Autoritate Cæsarea geschühet werde sollten / bis sie wegen derer fernerweiten Zinsen / und was an Current-Berpflegung für die Executions-Troupen wegen der letzteren Mecklenburgischen Unruhe zurück geblieben seyn mögte / auch der König in Engelland / als Chur-Fürst zu Hannover / wegen derer zum Behuef der Schwarzburgischen Troupen in die Executions-Casse herzuschickenden 50000 Rthlr. und wegen derer zu Stillung des letztern Tumults in

❦) • (❦

in den Mecklenburgischen angewandten Kosten vollkommen befriediget worden.

Gleichwie nun die Chur- und Fürstliche Braunschweig Lüneburgische Häuser ohnedem hierunter weiter nichts verlangen / als aus denen Cammer-Befällen dieser Aemter nach und nach durch den jährlichen Ertrag ihre Forderung und Rückstand der Commissions-Kosten an Capital und Interesse bezahlet zu erhalten / wie sie dann auch deswegen all-jährlich sowohl von der Einnahme / als auch was hierdurch an dem Rückstande abgezahlet worden / an Kayserl. Majest. richtige Rechnung zu stellen haben / also wird durch diese constituirte Special-Hypothec, diesen beyden Chur- und Fürstlichen Häusern keine Landes-Hoheit noch einige andere Jurisdiction in besagte Aemter eingeräumet / sondern es verbleiben dieselbe vor wie nach Mecklenburgische Aemter und mit denen übrigen Mecklenburgischen Landen in eben dem Nexu und Union, als sie vorhero gewesen sind / und sollen sie auf eben die Art / als zuvor auf Land-Zagen ferneres concurriren / und der Land-Kassen in allen dahin gehörigen Collecten und Contributionen / und deren gewöhnlichen Beytreibung und Execution in seinen hergebrachten Juribus und Prærogativis gelassen / und darinn nicht das Mindeste geändert werden / sondern es soll in Summa, den einigen Genuß der Cammer-Befälle ausgenommen / in allen übrigen in Specie, auch in denen Repartitionen bey Krieg / March und Re-Marchen / bey dem alten Herkommen sonder einigen Unterscheid / Veränderung und Exemption lediglich verbleiben.

Wie dann auch / was an dem Herrn Herzog zu Strelitz aus dem Boisenburgischen Elbe-Zoll jährlich auszuführen ist / aus selbigen ihm fernere richtig abgeföhret und unweigerlich auszahlet werden soll. Wie nicht weniger / was an Zinsen bishero aus diesen Aemtern auszahlet worden / auch fernere an die behörige Orte entrichtet werden muß. Im übrigen sollen die unter denen vorgeannten Aemtern nicht mit befindliche Cammer-Güter und darzu gehörige Reventien, samt und sonders / jedoch mit Vorbehalt der denen Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Häusern an selbigen sowohl als an den Land-Kassen verbleibenden General-Hypothec, dem Herrn Commissario

E

gleich

gleich bey Einräumung dieser pro Hypotheca Speciali constituirten
 Aemter überlassen und extradiret werden / damit nun der Modus, wie
 diese Special-Hypothec am besten und füglichsten reguliret werden
 könne / daß sowohl die Chur- und Fürstliche Häuser Braunschweig
 Lüneburg damit zufrieden seyn / und andern Theils (wie es Derosels
 ben Meynung selbst ist) auch so gar der Schein einiger Zergliederung
 und Dismembration des Landes vermieden werde / so haben Kayser-
 liche Majestät unter heutigen Dato dem Herrn Commissario allergnäd-
 igitst aufgegeben / nebst Zuziehung der Land-Räthe mit den Chur- und
 Fürstlichen Häusern Braunschweig-Lüneburg hierüber zu communi-
 ciren / und sich in loco ratione modi allerseits zu vergleichen / da so
 dann die würckliche Einräumung der Special-Hypothec Authoritate
 Caesarea geschehen / hingegen aber von dem Herrn Commissario die
 übrige unter der Special-Hypothec nicht mit begriffene Domanial-
 und Cammer-Gefälle zur Administration übernommen werden könn-
 en. Es versaheten sich also Kayserliche Majestät zu ihm dem Herrn
 Herzog / es werde Derselbe nicht nur nunmehr dem Herrn Com-
 missario eine ex acte Specification von Einnahme und Ausgabe der
 Cassa zu Boitzenburg durch die dasige Cassa-Directores, damit sich
 derselbe zu diesem Geschäft desto besser präpariren könne / zustellen
 lassen / sondern auch jemanden von seinen Rätthen aufgeben / die Re-
 gulirung mit dem Herrn Commissario sogleich anzutreten und vor-
 zunehmen / sich circa modum mit dem König in Engeland ihm dem
 Herrn Commissario zuvergleichen und alles richtig zustellen / damit
 die ungesäumte Einräumung der hiedurch constituirten Special-Hy-
 pothec vor sich gehen / die Administration der übrigen Domainen-
 Gefälle aber dem Herrn Commissario übergeben werden könne.

Nachdeme aber auch diese Administration des Herrn Com-
 missarii über gedachte Cammer-Gefälle / einer Einrichtung von nö-
 then hat / denen bisherigen Cassa-Directoribus aber am allerbesten
 bekannt seyn muß / wie diese Einrichtung am füglichsten zu machen
 sey / daß sowohl die Einkünfte mit Zuziehung des Land-Kassens zu
 denen nöthigen Ausgaben zureichen / als auch richtige Rechnung
 über

über Einnahme und Ausgabe geleyet und die Gelder gehörig verwendet werden; so erwarten Kayserliche Majestät von dem Wolffenbüttelschen Cassæ-Directore, welchen er der Herr Herzog es anzubefehlen wissen wird/ insgeheim ein standhafftes Gutachten hierüber und versethen sich zu ihnen dem Herrn Herzog/ daß er auch alles übrige was ihme hierdurch rescribiret worden/ auf das Schleunnigste zustande bringen lassen/ und wie es geschehen/ an Kayserl. Majestät fordersamst allerunterthänigst berichten werde.

IV.

Fiat Advocatoria, an dem Commandanten und die sämtliche Garnison der Stadt und des Schlosses Schwerin/ des Inhalts.

Nachdem der Herzog/ Carl Leopold, auf eine im Heil. Röm. Reich bishero noch unerhörte Art nicht nur allen Kayserlichen gerechtesten Verordnungen allen so oft gethanen Reichs-Väterlichen Vermahnungen und Verwarnung ungeachtet sich widersetzet und noch immer bey seiner Widersetzlichkeit und unverantwortlichen Ungehorsam hartnäckig verharret/ auch über das nicht nur weit mehr Garnison in die Stadt und Schloß Schwerin geleyet/ als ihme bey Wiedereinräumung besagter Stadt und Schlosses von Kayserl. Maj. zugestanden worden/ sondern auch aus dieser Stadt bereits einen gefährlichen Tumult erregt/ und zu Vergießung unschuldigen Menschen-Bluts aufs neue Anlaß gegeben/ und nunmehr eben dergleichen Unruhe und Landesverderblichen Tumult abermahl vor hat/ ja sich gar/ so viel an ihm ist/ mit dem öffentlichen Feind Ihro Kayserliche Majestät und des Heil. Röm. Reichs/ nemlich/ der Cron Franckreich/ gerne verbinden wollen/ als finden sich Kayserliche Majestät gemüßiget zu Unterbrechung dieses gefährlichen aufrührischen und zum Verderb des gantzen Herzogthums Mecklenburg wie nicht weniger zum Nachtheil und Schaden des gantzen Heil. Röm. Reichs gereichenden Vorhabens / dem
Com-

Commandanten des Schlosses und Stadt Schwerin / wie auch der
 dasigen sämtlichen Besatzung und aller seiner übrigen Militz hiermit
 allergnädigst und ernstlich anzubefehlen / sich zu keiner Widersetzlich-
 keit gegen die nunmehr auf Kayserlichen Befehl zum Schutz und
 Sicherheit des Landes in das Mecklenburgische gelegte HOLLSTEIN und
 Schwarzhurgische Troupen, wie auch gegen die Ritter- und Land-
 schafft von gedachten Herzog Carl Leopold nicht gebrauchen zu las-
 sen; wie dann Ihre Kayserliche Majestät diejenige / die diesem ihrem
 Befehle entgegen handeln / und sich zur Widersetzlichkeit gebrauchen
 lassen würden / nicht nur an Ehre und Gut / und mit Einziehung
 ihres etwa habenden Vermögens / sondern auch / dem Befund nach /
 an Leib und Leben scharff und unausbleiblich bestraffen lassen würden /
 da hingegen diejenige / welche dieser Kayserlichen allerhöchsten Ver-
 ordnung allergehorsamste Folge leisten würden / sich Kayserlichen
 Schutzes und Gnaden zu versichern hätten.

V.

Et hæc Avocatoria includantur Domino Commissario.

Arnold Heinrich von Glandorff.



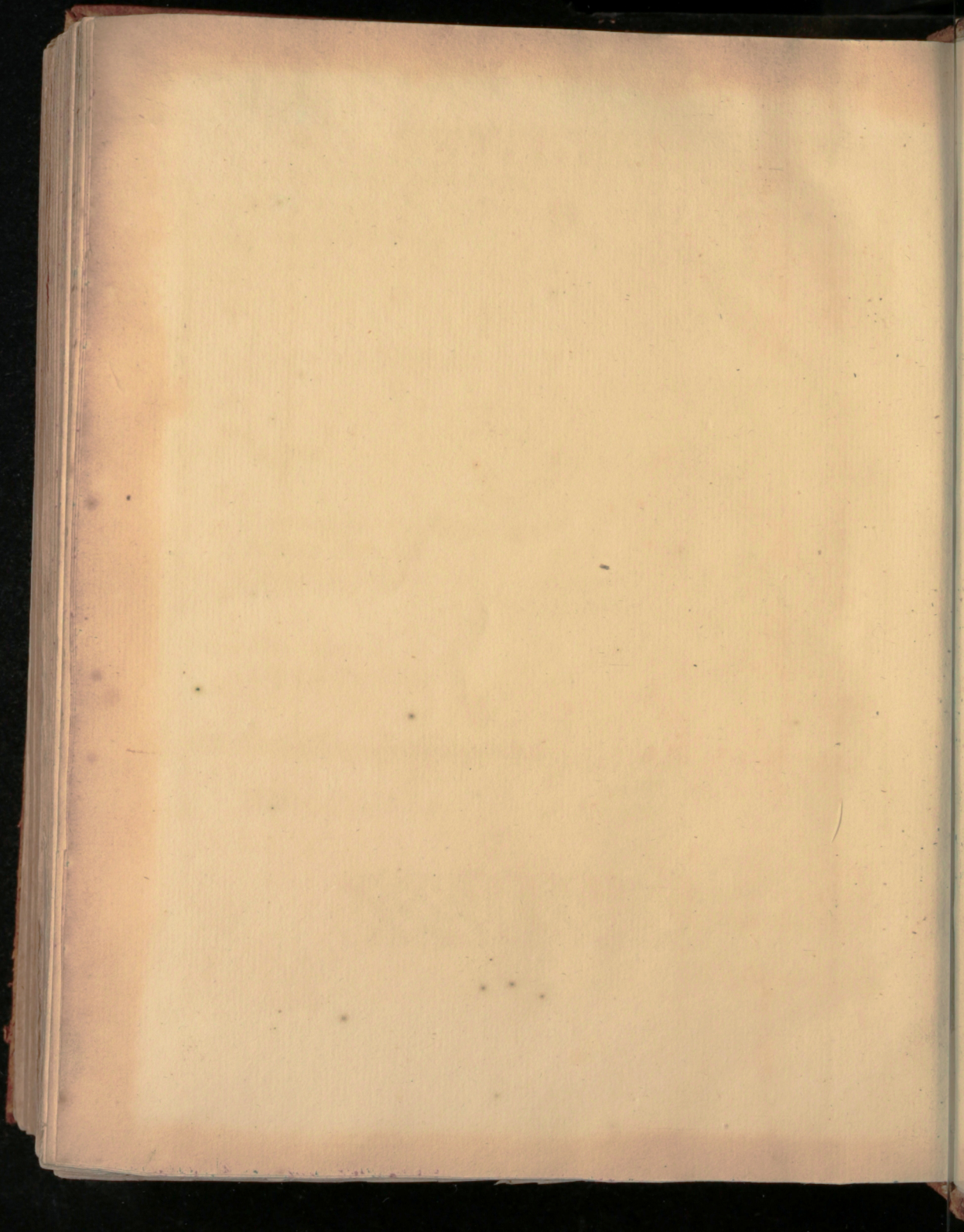
REGISTER

Page	Author	Title	Year
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			

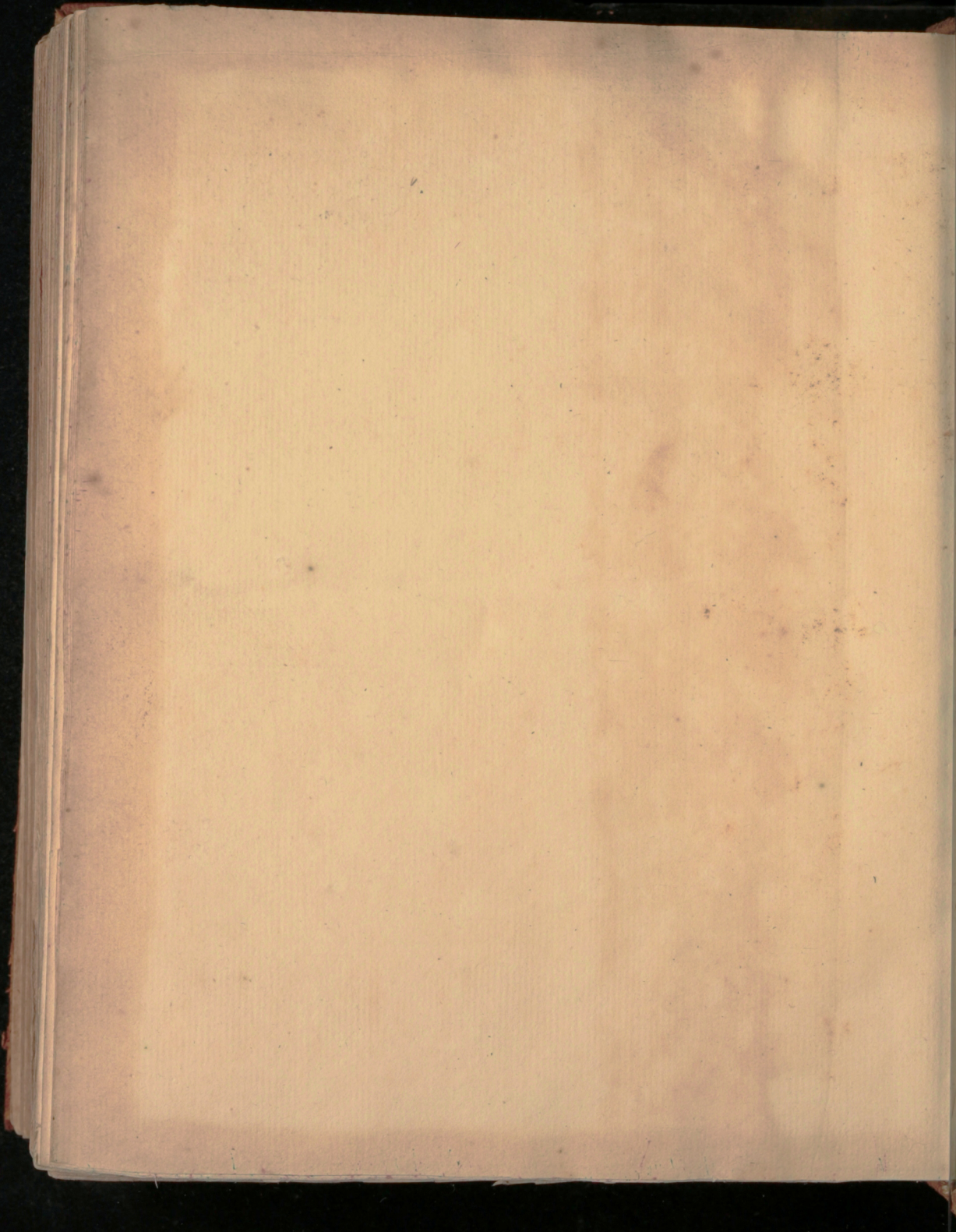


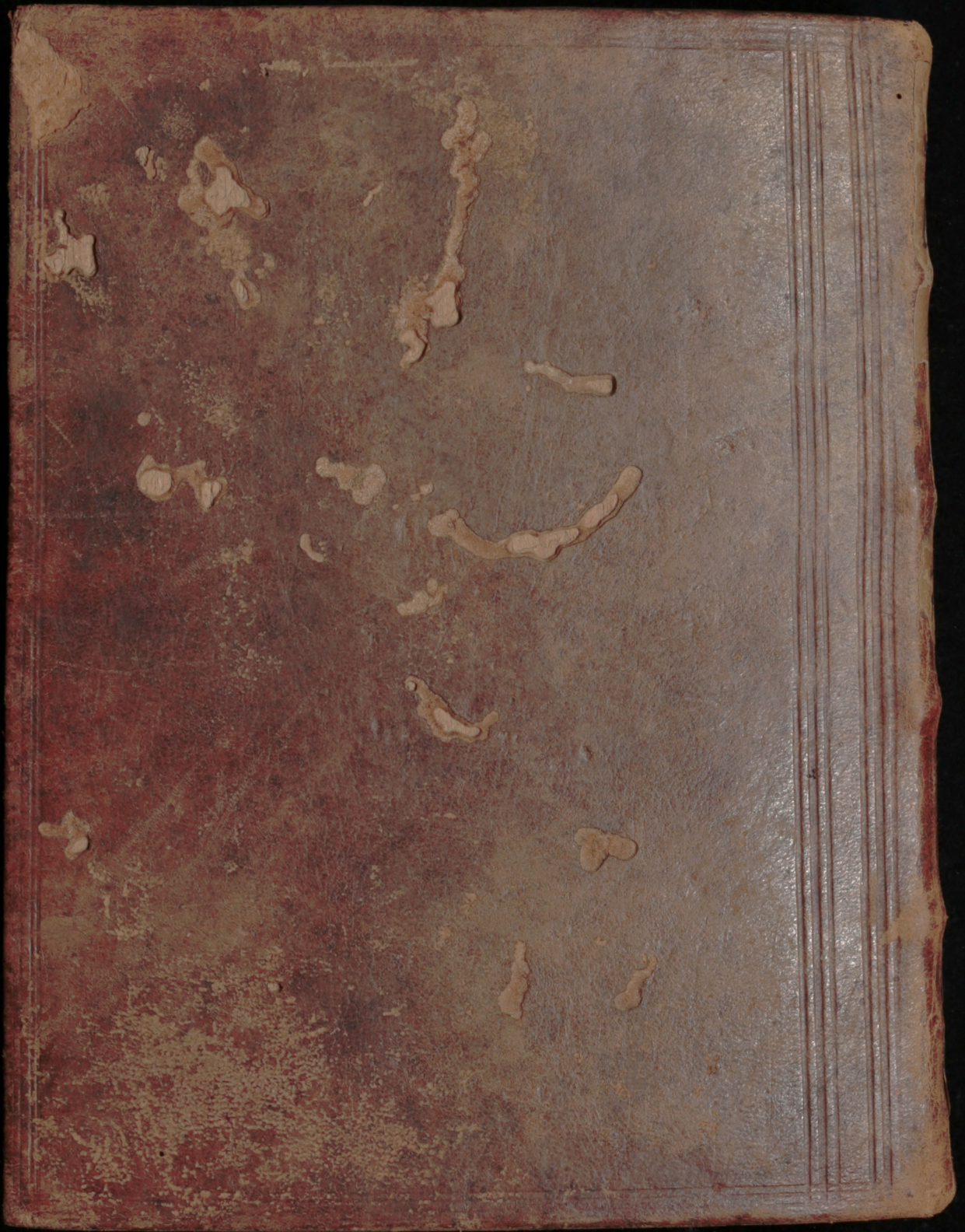
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a table of contents.

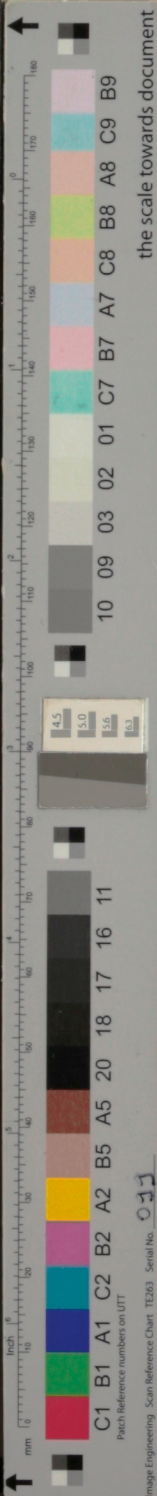
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a title or a heading.











the scale towards document

Kayserliche Resolutiones

69

zur Sicherstellung Seiner des Herrn Commissarii,
Seinigen Person allergerechtest vornehmlich erach-
tliche gefährliche Anschläge aus dem Grunde un-
n, und die complices rechtlicher Gebühr nach, be-
zu lassen. Er Herr Commissarius habe also zwar,
er Ordnung nach, jedoch bald möglichst diese In-
a vollführen, und an Ihro Kayserl. Majest. nach
struirten Proceß, die Inquisitions-Acta nebst Be-
d Gutachten allergehorsamst einschicken zu lassen.
Kayserl. Majest. wollten auch zu dieser Inquisiti-
der Mecklenburgischen Casse die Kosten zu neh-
erngnädigst hiedurch verstärken. Wie Sie dann
iter diesem dato denen zur Casse geordneten Land-
bereits den gemessenen Befehl hierzu ertheilet
Ihro Kayserl. Majest. versaheten sich aber zu
Herrn Commissario, wollten es auch Ihme hiemit
ben haben, daß zu Ersparung der Kosten Er,
a sich künfftig ergebende Inquisitions Proceße vor
bey der Suerinischen und Gustrovischen Justitz-
yen befindlichen Kähten, ohne ihnen davor ex-
naire Belohnung über ihre Besoldung zu geben,
en lasse, auch zu Sein, und des ganzen Landes
heit solche Veranstaltungen vorkühre, daß derglei-
fährlische Emisarii des Herzog Carl Leopold keine
ang anspinnen können. Wie er dann auch inson-
veranstalten habe, daß nicht dergleichen Leute, ohn-
et und examiniret zu werden, in Schwerin, und
aus der Stadt kommen können. Ihro Kay-
ajest, würden, wann dieser gegenwärtige Proceß

33

gnug